

Fischereibestimmungen für den st.gallischen Rhein

Auszug der für den Rhein relevanten Vorschriften aus dem kantonalen Fischereigesetz vom 10. Juni 2007 (SGS 854.1) und der Fischereiverordnung vom 2. Dez. 2008 (SGS 854.11).

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Wer fischt, übt die Fischerei tierschutzgerecht und unter gebührender Rücksichtnahme auf den Lebensraum aus.

Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Ausübung der Fischerei im st.gallischen Rhein zwischen Grenzstein Nr. 2 bei km 24.3 und Grenzstein Nr. 1 beim Bruggerhorn. Auf die Fischerei im Alten Rhein und in den Binnengewässern des Rheintals finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Als Grenze zwischen dem Rhein und den Zuflüssen gilt die Fortsetzung der Wasserlinie des Rheins über die Mündung des Zuflusses.

II. Fischereiberechtigung

Patent

Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei wird durch Patent erworben. Die Erteilung des Patentes setzt genügend fischereiliche Kenntnisse (SaNa-Ausweis) voraus. Es sind folgende Patente erhältlich:

- Jahrespatent (pro Kalenderjahr)
- Patent für 30 Tag
- Jugendpatent für 12- bis 16-jährige (pro Kalenderjahr).

Personen mit Wohnsitz in einem andern Kanton oder im Ausland bezahlen die doppelten Taxen (Ausnahme Kanton Zürich).

Handlungsfähige Patentinhaber können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten vierzehnten Altersjahr an ihrer Stelle und unter Ihrer Aufsicht fischen lassen.

III. Fanggeräte und Fangausübung

Fischfang

Der Fischfang darf nur mit der Angelrute betrieben werden.

Die Angelrute darf höchstens mit drei einfachen Haken oder mit zwei Mehrfachhaken ausgerüstet sein. Während des Fischfangs muss die Angelrute ständig überwacht werden. Das Verwenden von Widerhaken ist verboten!

Untersagt ist:

- Vom 1. Oktober bis 31. Januar die Verwendung von Löffeln, Spinnern sowie künstlichen und natürlichen Köderfischen;
- vom 1. Oktober bis 31. Januar das Setzen auf Grund;
- den Fisch absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

Das Verwenden von lebenden Köderfischen ist verboten!

Geschonte Fische und standortfremde Fischarten dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

IV. Schutzbestimmungen

Schonzeiten

	vom	bis
a) Bachforellen*	1. Oktober	31. Januar
b) Seeforellen	1. Oktober	31. Januar
c) Regenbogenforellen	1. Oktober	31. Januar
d) Seesaibling	1. Oktober	31. Januar
e) Äschen	1. Februar	30. April
f) Felchen	1. November	10. Januar

* vom 15. Juli bis 31. Januar sind alle Bach- und Seeforellen grösser/gleich 50 cm geschont. Ganzjährig geschont sind Bachneunaugen, Schneider, Strömer, Nasen, Bitterlinge und Molerlieschen.

Schonmasse

Als Mindestmasse für den Fang gelten:

a) Bachforellen*	25 cm
b) Seeforellen	50 cm
c) Regenbogenforellen	25 cm
d) Seesaibling	22 cm
e) Äschen	35 cm
f) Felchen	30 cm

* vom 15. Juli bis 31. Januar sind alle Bach- und Seeforellen grösser/gleich 50 cm geschont.

Das Fangmass wird gemessen von der Kopfspitze bis zu den Enden der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse.

Anlandepflicht

Ausserhalb der Schonzeit gefangene Fische, die das Mindestmass erreicht haben, sind anzulanden (Tierschutzverordnung).

Fangzahl

Die Fangzahl ist auf sechs Edelfische pro Patentinhaber und Tag beschränkt. Als Edelfische gelten Äschen, Felchen, Forellen und Saiblinge.

Nachfangverbot

Die Angelfischerei ist untersagt:

- a) während der Sommerzeit von 23.00 bis 04.00 Uhr;
- b) während der übrigen Zeit von 19.00 bis 06.00 Uhr.

Ausweispflicht / Fangstatistik

Wer fischt, trägt einen Identitätsausweis und den Nachweis der Fischereiberechtigung auf sich. Die zuständige Stelle des Kantons erlässt Weisungen zur Statistikführung.

Watverbot

Das Waten in der st.gallisch-graubündnerischen Grenzstrecke ist zwischen dem Grenzstein Nr. 2 bei km 24.3 und dem Ende des rechtsseitigen Rheinwuhrs bei km 33.6 verboten.

Meldepflicht für markierte Fische

Der Fang von markierten Fischen ist unter Angabe von Länge, Fangort und Fangzeit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu melden. Die Marke ist möglichst beizulegen.

Rhein-Gewässerabschnitte

Streckennummer	Abschnitte
5010	Von der Kantonsgrenze GR/SG bis zur Mündung der Tamina, Fischerei auf linksseitigem St.Galler-Teil
5020	Von der Mündung der Tamina bis oberhalb der Schwelle beim Ellhorn
5030	Von der Schwelle Ellhorn bis oberhalb der Schwelle bei Buchs
5040	Von der Schwelle bei Buchs bis zum Zollamt Rütli-Büchel
5050	Vom Zollamt Rütli-Büchel bis auf die Höhe der III-Mündung
5060	Von der Höhe der III-Mündung bis zur Brücke Montlingen-Koblach
5070	Von der Brücke Montlingen-Koblach bis zum südlichen Ende des Diepoldsauer-Durchstiches
5080	Vom südlichen bis zum nördlichen Ende des Diepoldsauer-Durchstiches
5090	Vom nördlichen Ende des Diepoldsauer-Durchstiches bis zur Landesgrenze bei St.Margrethen

